

Hincmar von Reims der Verfasser der sog. *Collectio de raptoribus* im *Capitular* von Quierzy 857.

Von Victor Krause.

Dem *Capitulare Carisiacense* 857 (LL. I, S. 451 ff.) ist bekanntlich ausser einer Gruppe von Auszügen aus Ansegis und Benedictus Levita ein Actenstück angefügt, welches, von Sirmond als '*Collectio de raptoribus*' bezeichnet¹, sich unter Heranziehung der Bibel, Patristiker, Concilien und pseudo-isidorischen Decretalen über die Räuber des Kirchenguts auslässt. Als Verfasser desselben nahm Weizsäcker² den Erzbischof Hincmar von Reims an. Dem widersprach v. Noorden³ mit der Bemerkung, dass derselbe zwar auf der Synode gegenwärtig gewesen, dass aber die Abfassung des Synodalschreibens durch ihn in keiner Quelle verbürgt sei. Ich glaube, trotz dieser Ablehnung die Autorschaft Hincmars zur Gewissheit erheben zu können⁴.

Es kommen für die Untersuchung ausser der Coll. selbst folgende, zum Theil schon von Weizsäcker hervorgehobene,

1) Ich halte diese Ueberschrift nicht für zutreffend: es liegt hier vielmehr, wie das aus den häufiger wiederkehrenden Worten: '*audiant raptores*' und besonders aus dem Schluss: '*Episcopus omnibus dicere debet*' hervorgeht, das Muster einer Admonitio vor, welche die Bischöfe nach c. 3 ihren Pfarrkindern vorlesen sollten. — Warum Pertz das Stück hat petit drucken lassen, ist nicht recht erfindlich; eine Ableitung aus einer bekannten Vorlage, welche allein nach den Editions-Grundsätzen der MG. den Petit-Satz rechtfertigen würde, ist die Admonitio keineswegs; vielmehr darf sie den Anspruch erheben, als ein selbständiges Actenstück zu gelten. 2) Hincmar und Ps.-Isidor, in Niedner's Zeitschr. f. histor. Theologie XXVIII (1858) S. 365; er spricht sich nicht ganz scharf aus: er sagt, Hincmar habe auf der Synode von Quierzy Anaklet etc. zu Hilfe gerufen und citiere dieselben Stellen auch auf dem Conc. Tusiace. 860; ob er dies in seiner Eigenschaft als Leiter der Synoden oder als Verfasser der Synodalschreiben gethan hat, geht aus Weizsäcker's Worten nicht deutlich genug hervor. Ähnlich auch Dümmler, Ostfränk. Reich II², S. 98. 3) Hincmar v. Reims S. 141. 4) Schrörs, Hincmar von Reims, hat die Frage S. 77 nicht berührt.